

Allgemeine Geschäftsbedingungen der crosscan GmbH, Bahnhofstraße 57, 58452 Witten

1. Allgemeines

crosscan GmbH, Bahnhofstraße 57, 58452 Witten, nachfolgend crosscan genannt, stellt dem Auftraggeber ihre Leistungen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Verträge in schriftlicher, elektronischer oder mündlicher Form mit crosscan. Der Auftraggeber erkennt diese spätestens bei der Auftragserteilung an. Dieses gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehen oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten. Auch gelten die hier aufgeführten Bedingungen, wenn crosscan in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt. Abweichungen zu den AGB gelten nur, sofern sie schriftlich vereinbart wurden und crosscan ausdrücklich zustimmt. Nebenabreden werden ausgeschlossen. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, andere Abreden entgegenzunehmen oder auszusprechen.

2. Leistungen allgemein

Die von crosscan zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem, einem Vertrag zugrunde liegenden Angebot und der darin enthaltenen Leistungsbeschreibung.

3. Haftung

crosscan haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftung gilt auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet crosscan nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für positive Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Einsatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt. Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung. Mit dieser Freigabe entfällt dafür jede Haftung von crosscan. crosscan übernimmt keine Gewähr und Garantie für die richtige Wiedergabe sowie für eine identische Darstellung von Internet- und anderen Präsentationen bei der Verwendung unterschiedlicher Hardware, Betriebssystem-, Browser- und anderer Darstellungssoftware. Wenn der Auftraggeber selbst Eingriffe in den erstellten Produkten (z.B. Programmcode, Verzeichnisstrukturen) vornimmt, entfällt der Gewährleistungs- oder Haftungsanspruch. crosscan prüft die erstellten Produkte auf Ihre Funktionalität und Lauffähigkeit nur der durchschnittlich und allgemein meistgenutzten Betriebssystem-, Browser- und anderer Darstellungssoftware. Ausschließlich diesbezügliche Fehler, die dazu führen, dass die Programme, Internet- und anderen

Präsentationen nicht ausführbar sind, werden von crosscan bereinigt. Dies gilt auch, wenn nur Teile davon fehlerhaft sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Sicherungskopien jeglicher Daten zu erstellen und zu verwahren, die zur Nutzung überlassen worden sind. Sollte ein Datenverlust bei crosscan eintreten, ist der Auftraggeber verpflichtet, die zur Wiederherstellung notwendigen Daten und Unterlagen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

4. Drittanbieter, Fremdunternehmen

crosscan kann Dienstleistungen oder die gesamte oder Teilproduktion für einen Auftrag von Sub- oder Fremdunternehmen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers erbringen lassen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, crosscan entsprechende Vollmacht zu erteilen. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von crosscan abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, crosscan im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

5. Urheberrecht und Nutzungsrechte

Mit Ausnahme von Webhosting-/Domain- und Emailverträgen ist jeder erteilte Auftrag ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberschutzgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderliche Schutzvoraussetzung im Einzelfall nicht gegeben ist. Damit stehen crosscan insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG zu. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von crosscan weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt crosscan, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten Vergütung neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDS/AGD (neuste Fassung) übliche Vergütung als vereinbart. crosscan überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nicht anders vereinbart, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht für die Dauer von einem Jahr übertragen. Die Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen crosscan und dem Auftraggeber. Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über. crosscan hat das Recht, auf seinen Werken, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung dieses Rechts berechtigt crosscan zum Schadensersatz. Ohne Nachweis kann crosscan 100% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDS/AGD (neuste Fassung) üblichen Vergütung neben dieser als Schadensersatz verlangen.

Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht. crossscan ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts (so genannte Rohdateien), die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat crossscan dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von crossscan geändert werden.

6. Vergütung / Abnahme/Mitwirkungspflicht

Die Vergütung für Entwürfe, Reinzeichnungen und Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrag für Design-Leistungen SDS/AGD (neuste Fassung), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Werden die Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist crossscan berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen. Alle Preisangaben in Angeboten von crossscan sind Nettopreise, die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zuzüglich berechnet. Rechnungen sind sofort netto fällig, ab Rechnungsstellung, wenn nicht anders vereinbart. crossscan ist berechtigt, Rechnungen auch per Email an die vom Auftraggeber genannte Emailadresse zu übersenden. Diesem Verfahren stimmt der Auftraggeber zu. Auch bei Nichtverwendung einer Leistung wird wie üblich eine Rechnung fällig. Bei Aufträgen, die einen Netto-Auftragswert von 1000,- EURO überschreiten, ist crossscan berechtigt, angemessene Abschlags- und Vorauszahlungen zu fordern. Diese sind, wenn nicht anders vereinbart, 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von ~ 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, binnen 2 Wochen nach Mitteilung der Fertigstellung des Werkes durch crossscan, dieses abzunehmen oder auf Fehler oder Lücken hinzuweisen. Erfolgt in keine Rückmeldung, gilt das Werk als mangelfrei abgenommen und genehmigt. Für die Beseitigung von Fehlern oder Lücken sind diese sofort innerhalb 3 Tagen nach Mitteilung abzunehmen, ansonsten gilt vorgehender Satz. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. Bei Erstellungsaufträgen (Homepage-, Katalog-, Flyer-, oder ähnlicher Erstellung) gilt für den Auftraggeber eine weit reichende Mitwirkungspflicht. Sollte der Auftraggeber dieser Pflicht nicht nachkommen, so hat crossscan das Recht, nach Ablauf der 2. Mahnung Verzugskosten in Höhe von 1% des Auftragswertes pro Woche zu berechnen.

7. Zahlungsverzug

Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, stellt die Zahlungen ein oder eine Bank lässt die Zahlungen zurückgehen, ist crossscan zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Befindet sich der Auftraggeber in Verzug, ist crossscan berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von bis zu 6% über dem Leitzins der Europäischen Zentralbank zu berechnen und Mahngebühren einzufordern. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt. Ab der 2. Mahnung oder bei Lastschriftrückbuchung ist crossscan ohne Prüfung berechtigt, den Internetnamen, die Emailadressen und den Zugang der Webseite bis zum Zahlungseingang zu sperren. Eine Entschädigung für eventuell eintretenden Geschäftsausfall seitens des Auftraggebers kann nicht eingefordert werden. Ab dem 7. Tag nach Zusendung der 3. Mahnung kann crossscan die Domainnamen an das jeweilige NIC zurückzugeben. Dies hat keinen Einfluss auf den Ausgleich der Rechnung und der bis dahin entstandenen Kosten. Diesem Passus stimmt der Auftraggebers ausdrücklich zu. Bis zur Zahlung bleiben alle gelieferten Leistungen im Eigentum von crossscan und können ohne weitere Ankündigung von crossscan zurückgenommen werden. Die hierfür notwendigen Zugriffe z.B. auf Server und Internetverzeichnisse des Auftraggebers werden ausdrücklich vom Auftraggeber gestattet und unterstützt.

8. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktion, Erwerb von Nutzungsrechten, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

9. Datenschutz

Der Vertragspartner wird hiermit gemäß § 33 Abs.1 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie § 4 der Teledienst Datenschutzverordnung darüber in Kenntnis gesetzt, dass crossscan seine Anschrift in maschinenlesbarer Form speichert und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.

10. Rechte Dritter

crossscan prüft nicht, ob vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Bild-, Text- oder sonstiges Material frei von Rechten Dritter ist. Dies obliegt allein dem Auftraggeber. Dies gilt auch für das Wettbewerbsrecht. crossscan kann für diese Verstöße nicht haftbar gemacht werden. Der Auftraggeber trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

Bei Stornierung oder Kündigung eines Erstellungsauftrags durch den Auftraggeber vor Fertigstellung der Leistung wird 100% der Gesamtsumme des Auftrages berechnet. Bei Kündigung oder

Stornierung eines Auftrages vor Auftragsbeginn wird 50% der voraussichtlichen Gesamtsumme berechnet. Die Übergabe einer bis dahin erbrachten Leistung ist durch die besondere Art des Produktes nicht immer möglich und kann nicht eingefordert werden. Bei Möglichkeit erfolgt eine Übergabe der bis dahin erbrachten Leistung auf freiwilliger Basis. Aufträge, die gegen geltendes Recht verstoßen, Dritte negativ darstellen, pornografische oder fremdenfeindliche Inhalte haben, oder die crosscan in wirtschaftlicher oder sonst einer Weise Schaden zufügen, werden nicht ausgeführt oder können nach Kenntniserlangung von crosscan sofort fristlos gekündigt werden. Erbrachte Leistungen werden in diesem Fall wie bei Stornierung oder Kündigung des Auftraggebers berechnet und behandelt. Sollte sich erst bei der Erarbeitung eines verlangten Produktes herausstellen, dass die Umsetzung in der verlangten Form nicht möglich ist oder überdurchschnittlich mehr Aufwand als vereinbart erfordert, wird der Auftrag erneut verhandelt. Sollte kein neuer Vertrag zustande kommen, wird die bis dahin erbrachte Leistung wie bei Stornierung oder Kündigung des Auftraggebers berechnet und behandelt.

11. Schlußbestimmungen

Für Verträge und deren Durchführung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, der Gerichtsstand ist Hamburg. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Klausel gilt als ersetzt durch eine vertragliche oder rechtliche Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel entspricht.

....., den

(Auftraggeber)